



NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit

Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR

Herausgegeben von Jörg Osterloh
und Clemens Vollnhals

Vandenhoeck & Ruprecht

V&R

Schriften des Hannah-Arendt-Instituts
für Totalitarismusforschung

Herausgegeben von Günther Heydemann

Band 45

Vandenhoeck & Ruprecht

NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit

Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR

Herausgegeben von Jörg Osterloh
und Clemens Vollnhals

Vandenhoeck & Ruprecht

Mit 1 Schaubild

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-36921-0
ISBN 978-3-647-36921-1 (E-Book)

Umschlagabbildung
Quelle: SZ-Photo

© 2011, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Oakville, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.

Satz: Hannah-Arendt-Institut, Dresden
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Miro

Inhalt

Einleitung <i>Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals</i>	11
NS-Prozesse und Öffentlichkeit. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz in den westlichen Besatzungszonen 1945–1949 <i>Edith Raim</i>	33
Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik Deutschland 1949–1958 <i>Andreas Eichmüller</i>	53
Der erste Bergen-Belsen-Prozess 1945 und seine Rezeption durch die deutsche Öffentlichkeit <i>John Cramer</i>	75
Abseits der Vergangenheit. Das Interesse der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit am Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 <i>Heike Krösche</i>	93
„Diese Angeklagten sind die Hauptkriegsverbrecher.“ Die KPD/SED und die Nürnberger Industriellen-Prozesse 1947/48 <i>Jörg Osterloh</i>	107
Die Dachauer Prozesse 1945–1948 in der Öffentlichkeit: Prozesskritik, Kampagne, politischer Druck <i>Robert Sigel</i>	131
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch die sowjetische Sonderjustiz <i>Mike Schmeitzner</i>	149
Der Dresdner Juristenprozess 1947 im Spannungsfeld der politischen und medialen Auseinandersetzung <i>Gerald Hacke</i>	167

„Wir fordern schwerste Bestrafung.“ Der Dresdner „Euthanasie“-Prozess 1947 und die Öffentlichkeit <i>Boris Böhm/Julius Scharnetzky</i>	189
„Milde gegen die Verbrecher wäre Verbrechen gegen die Opfer.“ Die Hohnstein-Prozesse 1949 <i>Carina Baganz</i>	207
Die Waldheimer Prozesse 1950 in den DDR-Medien <i>Falco Werkentin</i>	221
Der „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses <i>Claudia Fröhlich</i>	233
„Bleiben die Mörder unter uns?“ Öffentliche Reaktionen auf die Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle Ludwigsburg <i>Annette Weinke</i>	263
„Eichmann und wir“. Die bundesdeutsche Öffentlichkeit und der Jerusalemer Eichmann-Prozess 1961 <i>Peter Krause</i>	283
Die ehemaligen NS-Verfolgten – Zeugen, Kläger, Berichterstatter <i>Katharina Stengel</i>	307
„Das ‚einwandfreie‘ Leben des Waffen-SS-Generals Karl Wolff“. Der Münchner Prozess gegen Himmlers Adjutanten 1964 <i>Marcus Riverein</i>	323
Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965 und die deutsche Öffentlichkeit. Anmerkungen zur Entmythologisierung eines NSG-Verfahrens <i>Werner Renz</i>	349
„Vergangenheitsbewältigung“ in der DDR. Zur Rezeption des Prozesses gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer 1966 in Ost-Berlin <i>Christian Dirks</i>	363

<i>Inhalt</i>	9
„Über Auschwitz aber wächst kein Gras.“ Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag <i>Clemens Vollnhals</i>	375
Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt <i>Claudia Kuretsidis-Haider</i>	403
Anhang	431
Auswahlbibliographie	433
Abkürzungsverzeichnis	440
Personenregister	443
Autorinnen und Autoren	451

Einleitung

Strafverfahren zur Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen hatten von Anfang an auch zum Ziel, die deutsche – wie die internationale – Öffentlichkeit über den Charakter und die Verbrechen des NS-Regimes unmissverständlich aufzuklären. Bereits der Lüneburger Bergen-Belsen-Prozess (September bis November 1945) war von der britischen Besatzungsmacht als „Schocktherapie“ (John Cramer) gedacht. „Nürnberg“ – gemeint sind das von den USA, der UdSSR, Großbritannien und Frankreich gemeinsam gebildete Internationale Militärtribunal (IMT), vor dem sich die deutschen „Hauptkriegsverbrecher“ verantworten mussten, sowie die zwölf von den Amerikanern in alleiniger Regie durchgeführten Nachfolgeprozesse gegen repräsentative Vertreter der Eliten des „Dritten Reiches“ – sollte erklärtermaßen auch ein „Lernprozess“¹ sein. Frühe, nach heutigen Maßstäben aber wohl kaum repräsentative Erhebungen zum Nürnberger Militärtribunal zeigen, dass eine Mehrheit der Befragten das Verfahren als „fair, lehrreich und notwendig“ betrachtete und die Strafen als angemessenen bewertete. Rund die Hälfte von ihnen wollte, so die Schlussfolgerung, zumindest *einige* Verantwortung für die Verbrechen des NS-Regimes übernehmen. Nur vier Jahre später, nach Abschluss der amerikanischen Nachfolgeprozesse, hatte sich das Bild aber deutlich gewandelt. Nun erklärte nur noch ein Drittel der Angesprochenen, die Nürnberger Prozesse seien gerecht gewesen. Dies lag wohl daran, dass sich in den Nachfolgeprozessen auch Angehörige der traditionellen deutschen Funktionseliten vor Gericht hatten verantworten müssen, wo deren Komplizenschaft mit dem NS-Regime offen zu Tage trat. Die Prozesse wurden nun zunehmend als „Siegerjustiz“, die Urteile als Kollektivbestrafung betrachtet.² In Zahlen ausgedrückt bedeutete dies, dass bei Abschluss des IMT im Oktober 1946 lediglich sechs Prozent der Befragten die Urteile als unfair bezeichnet hatten, in einer Erhebung der amerikanischen Militärregierung vier Jahre später waren bereits 30 Prozent dieser Ansicht. Und während 1946 nur neun Prozent die Urteile für zu streng hielten, waren dies 1949 bereits 40 Prozent. Vergleichbare Erhebungen wurden im sowjetischen Besatzungsgebiet nicht durchgeführt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die

- 1 Steffen Radlmaier (Hg.), *Der Nürnberger Lernprozess. Von Kriegsverbrechern und Starreportern*, Frankfurt a. M. 2001.
- 2 Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz*, München 2007, S. 69 f. Vgl. auch Richard L. Merritt, *Digesting the Past. Views of National Socialism in semi-sovereign Germany*. In: *Societas*, 7 (1977), S. 93–119.

Einstellung der ostdeutschen Bevölkerung sich nicht signifikant von der Stimmung in den Westzonen unterschieden hat.³

Diese Einschätzung der NS-Prozesse spiegelt freilich den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Deutschland insgesamt wider. Zwischen 1945 und 1948/49 dominierten Säuberungsinitiativen der Besatzungsmächte, die sich in der Praxis jedoch auf kein gemeinsames Vorgehen einigen konnten. In den Westzonen fand eine bürokratische, im sowjetischen Besatzungsgebiet eine instrumentalisierte politische Säuberung statt, die ganz im Dienste der angestrebten sozialistischen Umwälzung von Staat und Gesellschaft stand.⁴ Das Jahr 1948 markierte in der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit eine Zäsur, da nun die Blockkonfrontation zunehmend den Diskurs prägte. Mit der Staatsgründung der Bundesrepublik und der DDR endete in West wie Ost die Entnazifizierung. In Bonn, aber auch in Ost-Berlin waren die neuen deutschen Regierungen bemüht, die Masse der Mitläufer und Minderbelasteten sozial und politisch in das jeweilige neue System zu integrieren. Die Maßnahmen ähnelten sich: Während die Provisorische Volkskammer der DDR im November 1949 ein Gesetz verabschiedete, das ehemaligen Mitgliedern und Anhängern der NSDAP wie auch Offizieren der Wehrmacht Straffreiheit und staatsbürgerliche Rechte gewährte, erließ der Bundestag nur einen Monat später ein „Straffreiheitsgesetz“, das zahlreiche kleinere NS-Täter begnadigte. Norbert Frei bilanziert zutreffend: „Das Bedürfnis, die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit abzuschließen, scheint in den fünfziger Jahren ein Kennzeichen beider deutschen Gesellschaften – und ihrer Politik – gewesen zu sein.“⁵

In Westdeutschland unterschieden in den 50er Jahren bei einer Erhebung rund die Hälfte der Befragten zwischen dem terroristischen NS-Regime und der an sich „guten nationalsozialistischen Idee“. Die Friedensjahre des „Dritten Reiches“ zwischen 1933 und 1939 galten als die Zeit, in der es Deutschland „am besten gegangen“ sei⁶ – also jene Jahre, in denen die demokratischen Parteien und die Gewerkschaften zerschlagen, die Konzentrationslager in Deutschland eingerichtet, zahlreiche Gegner des NS-Regimes inhaftiert, viele von ihnen ermordet und insbesondere die systematischen Verfolgungsmaßnahmen und der Terror gegen die Juden immer weiter radikalisiert worden waren. In der Bundesrepublik gab es schließlich ab Ende der 50er Jahre – nicht zuletzt evoziert

- 3 Jürgen Wilke/Birgit Schenk/Aniba A. Cohen/Tamar Zemach, Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr, Köln 1995, S. 129; Anna Merritt/Richard Merritt (Hg.), Public Opinion in Semisovereign Germany. The HICOG Surveys, 1945–1955, Urbana (Ill.) 1980, S. 11; Jeffrey Herf, Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998, S. 243 ff.
- 4 Vgl. als Überblick Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.
- 5 Norbert Frei, NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer „vergleichenden Bewältigungsforschung“. In: Jürgen Danyel (Hg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995, S. 125–132, hier 127.
- 6 Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 69.

durch die ständigen Attacken aus der DDR – eine Debatte über die NS-Vergangenheit, die bald auch von den Medien aufgegriffen wurde.⁷ Aber noch 1963 konstatierte der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer eine auffällige „Gleichgültigkeit gegenüber dem Thema ‚Naziverbrecher-Prozesse‘“.⁸ So verwundert es nicht, dass Bauer, als er den ersten Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main auf den Weg brachte, erklärte, es sei an der Zeit „Gerichtstag [...] über uns selbst“ zu halten, „über die gefährlichen Faktoren in unserer Geschichte“.⁹

Natürlich war es kritischen Beobachtern seit langem bewusst, dass es erhebliche Defizite in der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit gab. So erklärte beispielsweise der Frankfurter Oberbürgermeister Willi Brundert (SPD) bei der Eröffnung einer den Auschwitz-Prozess begleitenden Ausstellung in Anwesenheit von Holocaust-Überlebenden in der Paulskirche im November 1964, dass nun im Gerichtssaal vieles nachgeholt werden müsse, „was seit 1945 versäumt worden sei“.¹⁰

In der Rückschau gelten tatsächlich zwei Prozesse als Wendepunkte in der öffentlichen Debatte in der Bundesrepublik um die NS-Vergangenheit: Der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess (1958) und der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Der Politologe Hans Buchheim, Anfang der 60er Jahre als Mitarbeiter des Münchner Instituts für Zeitgeschichte Gutachter im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, konstatierte 1999, dass der Ulmer Prozess die Öffentlichkeit mit den weithin unbekanntem Massenerschießungen durch die Einsatzkommandos konfrontiert und der Auschwitz-Prozess das „Gesamtgeschehen der ‚Endlösung‘ gerichts- und geschichtsnotorisch“ gemacht habe.¹¹

- 7 Vgl. Norbert Frei, NS-Vergangenheit, S. 126 ff.; Detlef Siegfried, Zwischen Aufarbeitung und Schlussstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958–1969. In: Axel Schildt/Detlev Siegfried/Karl-Christian Lammers (Hg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Staaten*, Hamburg 2000, S. 77–113. Vgl. allg. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1997; zu den Attacken aus der DDR Michael Lemke, *Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die Westpropaganda der SED 1960–1963*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 41 (1993), S. 153–174. Ein Höhepunkt der Angriffe aus der DDR war 1965 die Veröffentlichung des „Braunbuchs“, in dem zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik mit ihrer NS-Vergangenheit konfrontiert wurden. Vgl. Braunbuch. *Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft*, Berlin (Ost) 1965.
- 8 Zit. nach Irmtrud Wojak, *Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess und die „Bewältigung“ der NS-Vergangenheit*. In: dies. (Hg.), *Auschwitz-Prozess 4 Ks 2/63 Frankfurt am Main*, Köln 2004, S. 53–70, hier 57.
- 9 Zit. nach Irmtrud Wojak/Susanne Meinel, *Einleitung*. In: Irmtrud Wojak (Hg.), *„Gerichtstag halten über uns selbst ...“*. *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, Frankfurt a. M., 2001, S. 7–19, hier 7.
- 10 Zit. nach Wojak, *Frankfurter Auschwitz-Prozess*, S. 58. Zur Ausstellungseröffnung in der Paulskirche vgl. auch Devon O. Pendas, *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965. History, Genocide and the Limits of the Law*, Cambridge 2006, S. 182–187; Cornelia Brink, *„Auschwitz in der Paulskirche“*. *Erinnerungspolitik in Fotoausstellungen der sechziger Jahre*, Marburg 2000.
- 11 Zit. nach Wojak, *Frankfurter Auschwitz-Prozess*, S. 64.

Das Frankfurter Verfahren hatte den Dramatiker Peter Weiss etwa zu seinem dokumentarischen Theaterstück „Die Ermittlung. Oratorium in 11 Gesängen“ inspiriert. Es wurde im Oktober 1965 an 17 Bühnen gleichzeitig zur Uraufführung gebracht und löste – wie Rolf Hochhuths Werk „Der Stellvertreter“ zwei Jahre zuvor – eine heftige öffentliche Kontroverse aus.¹² Mitte der 60er Jahre war die Judenvernichtung als das zentrale Verbrechen des Nationalsozialismus durchaus im öffentlichen Bewusstsein verankert, gleichwohl sprachen sich etwa im Januar 1965 nur 38 Prozent der befragten Westdeutschen für die weitere Strafverfolgung von NS-Tätern aus, während 52 Prozent für einen Schlussstrich plädierten.¹³ Die Ablehnung weiterer Strafverfolgung bedeutete allerdings nicht zwangsläufig eine Rechtfertigung der Täter, sondern ist vielmehr als Ausdruck sozialpsychologischer Verdrängungs- und Abwehrmechanismen zu verstehen. Klaus Harpprecht beschrieb diese Reaktion 1965 unter Bezug auf den Auschwitz-Prozess: „So tief ist die Betroffenheit, die bohrende Qual, ist das Leiden an dem Entsetzen, das der Prozess vor uns ausbreitet, dass ein erschreckend hoher Prozentsatz der Bevölkerung keinen anderen Rat weiß, als sich in die Forderung zu flüchten, nun müsse ‚endlich Schluss‘ sein. [...] Sie billigen die Scheußlichkeiten nicht, sie rechtfertigen nicht die Verbrechen, und es wäre ungerrecht, sie einer heimlichen Sympathie mit den Mördern zu verdächtigen. Es ist die eigene Betroffenheit, die sie zu defensiven Gesten herausfordert, es ist die Furcht vor dem eigenen Anteil an der kollektiven Verantwortlichkeit [...], die sie mit Trotz, Misstrauen und vielleicht sogar einem neuen Hass erfüllt.“¹⁴

Wenngleich weite Teile der Bevölkerung die Vergangenheit lieber vergessen wollten, da die Erinnerung schmerzliche Fragen nach dem eigenen Verhalten und der persönlichen Mitverantwortung hervorrufen musste, so blieben die vielfältigen Aufklärungsbemühungen doch nicht wirkungslos. Sie führten bereits Anfang der 60er Jahre zu einem deutlich konstatierbaren Einstellungswandel. Er kam besonders in der Jugend zum Tragen, die ohne persönliche Belastung aufwuchs und sich unbefangener mit der NS-Vergangenheit auseinandersetzen konnte. Sie begriff den Nationalsozialismus, entsprechend der offiziellen Überlieferung im Schulunterricht und der öffentlichen Geschichtsvermittlung in den Massenmedien, zunehmend als Synonym für Krieg, Terror und beispiellose Verbrechen.¹⁵ Bei der älteren Generation dagegen stieß die Konfrontation auch in

12 Vgl. Alfons Söllner, Peter Weiss' Die Ermittlung in zeitgeschichtlicher Perspektive. In: Stephan Braese (Hg.), Deutsche Nachkriegsliteratur und der Holocaust, Frankfurt a. M. 1998, S. 99–128; allg. Peter Reichel, Erfundene Erinnerung. Weltkrieg und Judenmord in Film und Theater, München 2004.

13 Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1965–1967, Allensbach 1967, S. 165.

14 Klaus Harpprecht, Die Deutschen und die Juden. In: Die Neue Gesellschaft, 12 (1965), S. 703–710, hier 709.

15 Vgl. z. B. Walter Jaide, Das Verhältnis der Jugend zur Politik. Empirische Untersuchungen zur politischen Anteilnahme und Meinungsbildung junger Menschen der Geburtsjahrgänge 1940–1946, Berlin 1963, S. 96 ff. Weitere Nachweise bei Clemens Vollnhals, Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik. In: Ursula Büttner (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 2003, S. 381–422.

späteren Jahren auf vielfältige Abwehrhaltungen und führte eher zu Schweigen oder Selbstrechtfertigungen.

Öffentlichkeit in Nachkriegsdeutschland: Rahmenbedingungen in West und Ost

Grundsätzlich ist zwischen der *öffentlichen* und der *veröffentlichten* Meinung zu unterscheiden. Die öffentliche Meinung wird in der Regel über repräsentative Befragungen erhoben. Es liegt auf der Hand, dass sich die politischen Rahmenbedingungen für eine freie Meinungsäußerung schon während der Besatzungszeit deutlich unterschieden. In den Westzonen machte vor allem die amerikanische Militärregierung regen Gebrauch von Meinungsumfragen,¹⁶ während dies von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) nicht bekannt ist. Bereits 1947 erfolgte die Gründung des Allensbacher Instituts für Demoskopie, eine vergleichbare Forschungsstelle gab es auch in der späteren DDR nicht. Die freie Erhebung der öffentlichen Meinung durch staatlich unabhängige, konkurrierende Institute war nur in der Bundesrepublik möglich, weshalb keine gesicherten Umfragedaten zur Einstellung der ostdeutschen Bevölkerung hinsichtlich der gemeinsamen NS-Vergangenheit vorliegen. Jedoch wird man wohl davon ausgehen können, dass sich im ersten Nachkriegsjahrzehnt die Verhaltensmuster und Ansichten in West- und Ostdeutschland noch nicht gravierend unterschieden haben.

Die veröffentlichte Meinung – also die Berichte, Stellungnahmen und Kommentare von Journalisten, Personen des öffentlichen Lebens, Parteien und Verbänden – war ebenfalls sich wandelnden Bedingungen unterworfen. Das traf insbesondere auf die Hauptquellen zu, die Tages- und Wochenzeitungen. Die sofort nach dem Einmarsch der alliierten Armeen verbotene deutsche Presse ersetzten die Siegermächte schon nach kurzer Zeit durch eigene Blätter für die deutsche Bevölkerung: Bereits ab dem 15. Mai 1945 erschien die „Tägliche Rundschau“ in der sowjetischen Besatzungszone, wenig später folgten die „Neue Zeitung“ in der amerikanischen, „Die Welt“ in der britischen und „Nouvelles de France“ (als einziges zweisprachiges Blatt) in der französischen Zone. Ab Sommer 1945 erschienen die ersten deutschen, von den Besatzungsmächten lizenzierten Zeitungen, die sogenannte Lizenzpresse.¹⁷ Eine Direktive des Alliierten Kontrollrats setzte am 12. Oktober 1946 der Vorzensur in allen Besatzungszonen ein Ende; zudem wurden 1946 deutsche Nachrichtenagenturen

16 Vgl. Anna Merritt/Richard L. Merritt (Hg.), *Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS-Surveys 1945-1949*, Urbana (Ill.) 1970.

17 Vgl. hierzu die Pionierstudie von Norbert Frei, *Amerikanische Lizenzpolitik und deutsche Pressetradition. Die Geschichte der Nachkriegszeitung Südost-Kurier*, München 1986.

zugelassen. Die Lizenzpflicht für Zeitungen hoben die Hohen Kommissare in Westdeutschland am 21. September 1949 auf.¹⁸

Ganz anders entwickelte sich die Presselandschaft im Osten. In der sowjetischen Besatzungszone war die Öffentlichkeit von Anfang an stark eingeschränkt. Zwar hatte die SMAD bereits mit ihrem Befehl Nr. 2 überraschend früh deutsche politische Parteien zugelassen: Am 11. Juni lizenzierte sie die KPD, vier Tage darauf die SPD, am 23. Juni die CDU und am 5. Juli schließlich die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD). Die SMAD knüpfte die Vergabe von Zeitungslizenzen an die zugelassenen Parteien, Gewerkschaften usw., wobei sie die KPD eindeutig bevorzugte, nicht zuletzt bei der Zuteilung von Papier und anderen Mangelwaren für die Parteiblätter. Die bürgerlichen Parteien – CDU und LDPD – blieben hingegen auf ein „Zentralorgan“ und jeweils ein Blatt in den fünf Ländern bzw. Provinzen der SBZ beschränkt.¹⁹ Das „Neue Deutschland“ erschien erstmals am 23. April 1946, einen Tag nach dem Vereinigungsparteitag von SPD und KPD im Berliner Admiralspalast, als Nachfolgeorgan der bisherigen Parteizeitungen „Das Volk“ (SPD) und „Deutsche Volkszeitung“ (KPD).²⁰ In der DDR blieb die Lizenzpflicht im Gegensatz zum Westen weiter bestehen, ging aber zunächst auf die Sowjetische Kontrollkommission und am 1. März 1950 auf das Amt für Information bei der Regierung der DDR über.²¹

Kurzum: Im Osten blieb die veröffentlichte Meinung dauerhaft gelenkt und der politischen Zensur unterworfen, während sich im Westen bereits nach kurzer Zeit auch kritische Stimmen zu Wort melden konnten – auch wenn sich diese oftmals gegen die Strafverfolgungs- und Aufklärungsbemühungen der Besatzungsmächte richteten.

Dies lässt sich etwa am Beispiel der (in ihren Gründerjahren noch keineswegs linksliberalen) Wochenzeitschrift „Die Zeit“ verdeutlichen. Ihr Chefredakteur Richard Tüngel warb nicht nur zunehmend NS-belastete Journalisten an (unter ihnen Paul Carl Schmidt, ehemals Leiter der Presseabteilung des Auswärtigen Amtes im „Dritten Reich“, sowie Hans Georg von Studnitz, ebenfalls früherer Mitarbeiter der Propagandaabteilung Joachim von Ribbentrops), sondern

18 Vgl. Martin Schuster, *Presse*. In: Wolfgang Benz (Hg.), *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55*. Ein Handbuch, Berlin 1999, S. 158–161; Wolfgang Benz, *Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung der DDR 1945–1949*, Berlin 2009, S. 147–150. Vgl. auch Peter Rzezniček, *Von der Rigorosität in den Pragmatismus. Aspekte britischer Presse- und Informationspolitik im Nachkriegsdeutschland 1945–1949*, Düsseldorf 1989.

19 Vgl. *SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949*. Im Auftrag des Arbeitsbereiches Geschichte und Politik der DDR an der Universität Mannheim und des Instituts für Zeitgeschichte, München, hg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 1990, S. 36, 61; Jan Foitzik, *Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Struktur und Funktion*, Berlin 1999, S. 198 f.; Schuster, *Presse*, S. 158–161.

20 *SBZ-Handbuch*, S. 512.

21 Schuster, *Presse*, S. 158–161.

griff auch selbst vehement die Nürnberger Prozesse an, wobei er seine – auch antisemitisch konnotierte – Kritik an den Verfahren immer wieder auf den Anklagevertreter Robert M. W. Kempner konzentrierte, einem aus Deutschland in die USA emigrierten Juristen jüdischer Abstammung.²² Auch in zahlreichen anderen Redaktionen bezogen NS-belastete Journalisten schon bald wieder die Schreibtische – oftmals gar in leitender Funktion.

Indes entsprachen Form und Umfang der Berichterstattung über das NS-Regime und dessen Verbrechen auch dem Bedürfnis des Publikums. In den 50er Jahren riefen – neben Verstößen gegen die vorherrschende rigide Sexualnorm – insbesondere Beiträge über NS-Verbrechen zahlreiche Proteste hervor, wie Christina von Hodenberg anhand der Zuschriften an das Bundespresseamt nachweisen konnte. Allerdings blieben die frühzeitig lizenzierten Presseorgane sowie die bislang kaum untersuchten Rundfunkanstalten²³ immer auch ein Hort der kritischen Aufklärung und Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit. Engagierte Journalisten und Kommentatoren wie beispielsweise Karl-Heinz Krumm („Frankfurter Rundschau“), Ernst Müller-Meinigen jr. („Süddeutsche Zeitung“), Gerhard Mauz („Der Spiegel“), Hans Schueler („Die Zeit“), Dietrich Strothmann („Die Zeit“), Albert Wucher („Süddeutsche Zeitung“) oder Axel Eggebrecht (Norddeutscher Rundfunk) und Heiner Lichtenstein (Westdeutscher Rundfunk) schrieben über Jahre gegen die allgemeine Tendenz an und griffen immer wieder Fälle NS-belasteter Juristen, täterfreundliche Urteile in NSG-Verfahren oder fragwürdige Wiedergutmachungsentscheidungen auf. Und nicht zuletzt erlebten zahlreiche Medien ab Mitte der 60er Jahre eine Phase der Politisierung, als eine jüngere Journalistengeneration in das Berufsleben eintrat.²⁴

Forschungsstand

Die historische Forschung interessierte sich zunächst kaum für die Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, die sogenannten NSG-Verfahren. Lediglich das Internationale Militärtribunal und bereits mit Abstrichen die sogenannten Nachfolgeprozesse erfuhren nennenswerte Aufmerksamkeit, auch angestoßen von frühzeitig vorliegenden Quelleneditionen und zahlreichen Publikationen am Verfahren beteiligter Richter, Ankläger und Verteidiger wie auch

22 Vgl. Dirk Pöppmann, Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess. Zur Diskussion über die Beteiligung der deutschen Funktionseleite an den NS-Verbrechen. In: Irmtrud Wojak/Susanne Meinel (Hg.), *Im Labyrinth der Schuld. Täter, Opfer, Ankläger*, Frankfurt a. M. 2003, S. 163–197, insbes. 183–189. Zum „Rechtsdrall“ der „Zeit“ und der Rückkehr zahlreicher NS-belasteter Journalisten in die Redaktionsstuben vgl. Christina von Hodenberg, *Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945 bis 1973*, Göttingen 2006, S. 128–131.

23 Vgl. Christof Schneider, *Nationalsozialismus als Thema im Programm des Nordwestdeutschen Rundfunks 1945–1948*, Potsdam 1999.

24 Vgl. von Hodenberg, *Konsens*, S. 189 f., 194, sowie allg. 245–292.

Prozessbeobachter.²⁵ Die vor deutschen Gerichten verhandelten Verfahren standen hingegen weitgehend im Abseits des Interesses. Daher verwundert es auch nicht, dass die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte der Prozesse lange Zeit ein weitgehend unbeschriebenes Blatt der Historiographie blieb. Zwar schlugen die Dissertationen von Ullrich Kröger²⁶ und Hans Meiser²⁷ bereits in den 70er Jahren erste Schneisen durch das Dickicht der zahlreichen Verfahren, doch blieben diese Arbeiten unveröffentlicht.

Anstöße erhielten die Historiker schließlich nicht zuletzt aus der Justiz selbst: Adalbert Rückerl, seit 1961 zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg abgeordneter Staatsanwalt und von 1966 bis 1984 deren Leiter, befasste sich 1971 in einem Aufsatz mit den Fragen: „NS-Prozesse: Warum erst heute? – Warum noch heute? – Wie lange noch?“ Auch in den folgenden Jahren trugen er und andere Staatsanwälte erheblich zur Diskussion über die Entwicklung der Strafverfolgung von NS-Tätern bei.²⁸ Die enorme öffentliche Resonanz, die die Ausstrahlung der amerikanischen Fernsehserie „Holocaust“ 1979 in der Bundesrepublik hervorrief,²⁹ und die in demselben Jahr vom Deutschen Bundestag beschlossene Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord führten auch historiographisch zu einem erneuten Interesse an der justitiellen Strafverfolgung der NS-Verbrechen als Mittel und Medium der öffentlichen Aufklärung. So publizierte Peter Steinbach 1981 eine erste skizzenhafte Darstellung der Diskussion der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der westdeutschen Öffentlichkeit nach 1945,³⁰ drei Jahre später erschien ein Sammelband, der bereits im Titel die eher rhetori-

- 25 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947; die Dokumentenbände zu den „Nachfolgeprozessen“ erschienen unter dem Titel: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law no. 10*, Nuernberg October 1946–April 1949, Vol. 1–15, Washington 1949–1953. Vgl. beispielsweise auch Margret Boveri, *Der Diplomat vor Gericht*, Berlin 1948; Otto Kranzbühler, *Rückblick auf Nürnberg*, Hamburg 1949; Tilo von Wilmore, *Warum wurde Krupp verurteilt? Legende und Justizirrtum*, Stuttgart 1950; August von Knieriem, *Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme*, Stuttgart 1953.
- 26 Ullrich Kröger, *Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit 1958–1965*, unter besonderer Berücksichtigung von „Spiegel“, „Stern“, „Zeit“, „Welt“, „Bild“, „Hamburger Abendblatt“, „NZ“ und „Neuem Deutschland“, Diss. phil. Hamburg 1973.
- 27 Hans Meiser, *Der Nationalsozialismus und seine Bewältigung im Spiegel der Lizenzpresse der britischen Besatzungszone von 1946–1949*, Diss. phil. Osnabrück 1980.
- 28 Adalbert Rückerl (Hg.), *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse*, Karlsruhe 1971, S. 13–34. Vgl. ders., *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*, Karlsruhe 1979; ders., *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Karlsruhe 1982.
- 29 Vgl. Peter Märthesheimer/Ivo Frenzel, *Im Kreuzfeuer: Der Fernsehfilm Holocaust. Eine Nation ist betroffen*, Frankfurt a. M. 1979.
- 30 Peter Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, Berlin 1981.

risch gemeinte Frage stellte, ob „Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren“ möglich sei.³¹

Mit der deutschen Wiedervereinigung und der damit verbundenen Neudefinition der Rolle Deutschlands in der internationalen Politik sowie dem gemeinhin großen Entsetzen über die Verbrechen des Bürgerkriegs auf dem Balkan und dem Genozid in Ruanda – was in beiden Fällen zur Einsetzung von internationalen Strafgerichtshöfen führte –, nahm das Interesse der historischen Forschung an der Strafverfolgung von Massenverbrechen allgemein und insbesondere an den NS-Prozessen deutlich zu.³² Seitdem stehen die Nürnberger Prozesse verstärkt im Fokus der zeithistorischen Forschung³³ – und ebenso die NSG-Verfahren vor deutschen Gerichten.

Wegweisende Studien zu den justizpolitischen Debatten der 60er Jahre und zur Entwicklung der Rechtsprechung in NSG-Verfahren legten Michael Greve und Marc von Miquel vor,³⁴ während sich Annette Weinke in vergleichender Perspektive mit der Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland befasste.³⁵ Mittlerweile gibt es zudem eine ganze Reihe von Detailstudien und Quelleneditionen zur Rezeption einzelner Prozesse. So untersuchte Heike Krösche im Rahmen ihrer Dissertation die öffentlichen Reaktionen auf den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess.³⁶ Der Journalist Steffen Radmaier edierte aus-

31 Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1984.

32 Vgl. exemplarisch Helge Grabitz/Klaus Bästlein/Johannes Tüchel (Hg.), *Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*, Berlin 1994; Gerd Hankel/Gerhard Stuby (Hg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg 1995; Gerhard Werle/Thomas Wandres, *Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils*, München 1995; Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.): *Keine „Abrechnung“.* NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998; Wolfram Wette/Gerd R. Ueberschär (Hg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001; Volkhard Knigge/Norbert Frei (Hg.), *Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*, Bonn 2005; Gerd Hankel, *Die Macht und das Recht. Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Hamburg 2008.

33 Gerd R. Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a. M. 1999; Donald Bloxham, *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of the Holocaust History and Memory*, Oxford 2001; Hellmut Butterweck, *Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung*, Wien 2005; Hilary Earl, *The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 1945–1958. Atrocity, Law, and History*, Cambridge 2009.

34 Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt a. M. 2001; Marc von Miquel, *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*, Göttingen 2004.

35 Annette Weinke, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*, Paderborn 2002.

36 Heike Krösche, *Zwischen Vergangenheitsdiskurs und Wiederaufbau. Die Reaktion der deutschen Öffentlichkeit auf den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher*

gewählte Presseberichte, ferner liegt eine Dokumentation ausgewählter Rundfunksendungen zum IMT vor.³⁷ Das enorme Medienecho, das der Jerusalemer Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 in der bundesdeutschen Öffentlichkeit hervorrief, analysierte Peter Krause.³⁸

Irmtrud Wojak befasste sich in zahlreichen Studien mit dem ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess und beschäftigte sich zuletzt biographisch mit dem Initiator des Prozesses, dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.³⁹ Weitere Untersuchungen zum Frankfurter Auschwitz-Prozess stammen von Devin O. Pendas und Rebecca Wittmann, die in ihren Darstellungen jeweils auch auf die öffentlichen Reaktionen auf das Verfahren eingehen. Wittmann kommt zu der drastischen Bewertung der Berichterstattung als „almost a pornography of the Holocaust, that both sold papers and distanced the general public from the monsters on the stand whose actions were reported in graphic detail“.⁴⁰ Auch Pendas gelangt zu dem kritischen Urteil, dass der Prozess in dem Ansinnen gescheitert sei, dem Publikum ein kohärentes Bild von Auschwitz zu zeichnen.⁴¹ Ebenso thematisiert der Begleitkatalog des Fritz Bauer Instituts zur Ausstellung „Auschwitz-Prozess 4 Ks 2/63 Frankfurt am Main“ die Widerspiegelung des Prozesses in Literatur, Philosophie und Publizistik.⁴² Das ostdeutsche Pendant, einen propagandistisch aufgeladenen Prozess gegen einen früheren KZ-Arzt in Auschwitz, analysierte in exemplarischer Weise Christian Dirks.⁴³

Die Düsseldorfer NSG-Verfahren – darunter der Prozess gegen Franz Stangl, den Kommandanten des Vernichtungslagers Treblinka (1969/70), und der große Majdanek-Prozess (1975–1981) – untersuchte Volker Zimmermann,⁴⁴ während Sabine Horn die Fernsehberichterstattung über den Frankfurter

1945/46, den Ulmer Einsatzgruppenprozess und den Sommer-Prozess 1958, Diss. phil. Oldenburg 2009.

- 37 Radlmaier (Hg.), Lernprozess; Ansgar Diller/Wolfgang Mühl-Benninghaus (Hg.), Berichterstattung über den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46. Edition und Dokumentation ausgewählter Rundfunkquellen, Potsdam 1998.
- 38 Peter Krause, Der Eichmann-Prozess in der deutschen Presse, Frankfurt a. M. 2002.
- 39 Wojak, Frankfurter Auschwitz-Prozess; Irmtrud Wojak, Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie, München 2009. Vgl. auch Werner Renz, Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess. Völkermord als Strafsache. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 15 (2000) 2, S. 11–48.
- 40 Rebecca Wittmann, Beyond Justice. The Auschwitz Trail, Cambridge/Mass. 2005, S. 176.
- 41 Pendas, Trial, S. 252–287.
- 42 Wojak, Frankfurter Auschwitz-Prozess, S. 53–70.
- 43 Christian Dirks, „Die Verbrechen der anderen“. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer, Paderborn 2006.
- 44 Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Mahn- und Gedenkstätte der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2001. Vgl. auch Martin Ross/Helen Quandt, „... und hinter den Gesichtern ...“ Biographische Notizen zu den Beteiligten am Majdanek-Prozess 1975–1981. Hg. von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf für die Opfer nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Düsseldorf 1996.

Auschwitz-Prozess und den Düsseldorfer Majdanek-Prozess analysierte.⁴⁵ Zu den NSG-Verfahren vor dem Landgericht Bielefeld in den Jahren 1958 bis 1967 liegt ein Sammelband vor, der u. a. den akribisch geführten, aber wenig beachteten Bialystok-Prozess (1966/67) dokumentiert.⁴⁶ Die meisten Darstellungen konzentrieren sich auf die Analyse eines Verfahrens, während Vergleichsperspektiven, wie sie die Studien von Zimmermann, Horn und die sozial- und medienwissenschaftlichen Analyse eines deutsch-israelischen Autorenteam⁴⁷ bieten, eher selten sind. In diesem Kontext ist auch die Arbeit von Regina Maier zu nennen, die die Strafverfahren vor den Landgerichten Marburg und Kassel im ersten Nachkriegsjahrzehnt untersuchte.⁴⁸

Einen Schritt weiter gehen jüngst erschienene bzw. derzeit in Druckvorbereitung befindliche Sammelwerke: Der auf eine Tagung zurückgehende Band „Das Gericht als Tribunal“ behandelt auch die Rezeption von NS-Prozessen, der „Aufführung der Aufklärung in den NSG-Verfahren“.⁴⁹ Mit der Rolle der journalistischen Prozessbeobachter und der Übertragung von Täterbildern aus dem Gerichtssaal in die Öffentlichkeit befasste sich insbesondere Cord Arendes.⁵⁰ Eine von Kim C. Priemel und Alexa Stiller in Frankfurt an der Oder organisierte Tagung nahm 2009 amerikanische und deutsche Perspektiven auf die Nürnberger Prozesse und dabei auch ihre Rezeption in der Öffentlichkeit in den Blick.⁵¹

Fragestellungen und Ergebnisse

Dieser Sammelband setzt sich zum Ziel, die Öffentlichkeitswirksamkeit ausgewählter wichtiger Prozesse genauer unter die Lupe zu nehmen. Im Mittelpunkt stehen nicht die Strafverfahren und ihre juristischen Probleme im engeren Sin-

45 Sabine Horn, Erinnerungsbilder. Auschwitz-Prozess und Majdanek-Prozess im westdeutschen Fernsehen, Essen 2009. Vgl. allg. Christoph Classen, Bilder der Vergangenheit. Die Zeit des Nationalsozialismus im Fernsehen der Bundesrepublik Deutschland 1955–1965, Köln 1999; Christiane Fritsche, Vergangenheitsbewältigung im Fernsehen. Westdeutsche Filme über den Nationalsozialismus in den 1950er und 60er Jahren, München 2003.

46 Freia Anders/Hauke-Hendrik Kutscher/Katrin Stoll (Hg.), Bialystok in Bielefeld. Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld 1958 bis 1967, Bielefeld 2003.

47 Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, Holocaust.

48 Regina Maier, NS-Kriminalität vor Gericht. Strafverfahren vor den Landgerichten Marburg und Kassel 1945–1955, Darmstadt 2009.

49 Georg Wamhof (Hg.), Das Gericht als Tribunal. Oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2009, S. 20.

50 Cord Arendes, Teilnehmende Beobachter. Prozessberichtersteller als Vermittler von NS-Täterbildern. In: ebd., S. 78–97.

51 Verhandelte Gerechtigkeit. Deutsche und amerikanische Perspektiven in den Nürnberg Military Tribunals 1946–1949. Auf dieser Tagung (23.–25.4.2009) schilderten Laura Jockusch die Wahrnehmung der Nürnberger Nachfolgeprozesse durch Holocaust-Überlebende und Markus Urban die zeitgenössische Wahrnehmung der Nachfolgeprozesse in der deutschen Öffentlichkeit 1946–1949.

ne, sondern die Rezeption in der Berichterstattung der Medien und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Wahrnehmung der nationalsozialistischen Vergangenheit. Dabei nimmt der Band die Entwicklung in beiden deutschen Staaten in den Blick. Die vergleichende Perspektive eröffnet interessante Querbezüge und zeigt zugleich die fundamentale Differenz zwischen einer freien und einer staatlich gelenkten Öffentlichkeit auf. Am Beispiel ausgewählter NSG-Verfahren sollen die öffentlichen Reaktionen und – dies vor allem mit Bezug auf die Entwicklung in der Bundesrepublik – auch der gesellschaftliche Wandlungsprozess in den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten, also von 1945 bis Mitte der 60er Jahre, analysiert werden. Aus diesem Grund sind die Beiträge nicht nach West und Ost, sondern im Wesentlichen chronologisch geordnet.

Im Kern befasst sich dieser Band mit der medialen Öffentlichkeit, mit anderen Worten mit der Berichterstattung in der Tages- und Wochenpresse sowie in den Magazinen. Die Pressejournalisten besaßen in den 50er und 60er Jahren, als das Fernsehen noch nicht diese Bedeutung erlangt hatte und ausschließlich öffentlich-rechtlich organisiert war, einen wesentlich größeren „Einfluss auf die Definition und Hierarchie ‚diskussionswürdiger‘ Themen“ als heute.⁵² Die Tendenzen und Debatten der veröffentlichten Meinung lassen sich damit gut nachzeichnen, während sich die Wirkung der publizierten Beiträge auf die Leserschaft nur bedingt nachvollziehen lässt. Zu vermuten ist allerdings, dass die unterschiedlich intensive Berichterstattung über einzelne NSG-Verfahren in Westdeutschland nicht zuletzt auch den Erwartungen der Leser geschuldet war.

Eröffnet wird der Band mit zwei Beiträgen zum Verlauf und Umfang der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Westzonen bzw. in der Bundesrepublik, abgeschlossen wird er mit einer Studie zu den Verjährungsdebatten im Bundestag und einer Darstellung der NSG-Verfahren in Österreich, einem weiteren Nachfolgestaat des „Großdeutschen Reiches“.

70 Prozent aller Verurteilungen in NSG-Verfahren fielen in den Zeitraum zwischen 1945 und 1949, wobei das Jahr 1948 den Höhepunkt darstellte, anschließend nahm die Zahl der Verfahren und Verurteilungen ab. Deutsche Gerichte waren in der Besatzungszeit für die Ahndung von Verbrechen zuständig, die Deutsche an Deutschen oder an Staatenlosen begangen hatten. *Edith Raim* hebt in ihrem Beitrag hervor, dass die meisten Verfahren nur von regionaler Bedeutung waren, da zu den verhandelten Delikten vor allem Denunziationen, Misshandlungen von politischen Gegnern und die Zerstörung von Synagogen gehörten, die überall im Reich vorgekommen waren. Zwar herrschte anfangs eine relativ breite Übereinstimmung, NS-Täter zur Verantwortung ziehen zu wollen. Dies galt besonders bei Denunziationen und den Euthanasieverbrechen, während die Strafverfolgung von Verbrechen, die während der Novemberpogrome 1938 und im Zuge der Deportationen begangen worden waren, in der Bevölkerung auf geringere Zustimmung stieß. Grundsätzlich aber gilt: Allen

52 Von Hodenberg, Konsens, S. 25.

Mängeln und allem Widerwillen zum Trotz wurden nie wieder so viele Ermittlungsverfahren eingeleitet wie in der Besatzungszeit.

Die Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949 änderte die Zuständigkeiten auch in der Justiz, die Strafverfolgung war nun Ländersache. Zudem fielen am 1. Januar 1950 alliierte Vorbehalte in der Gerichtsbarkeit weg; deutsche Gerichte konnten fortan auch uneingeschränkt NS-Verbrechen an Nicht-Deutschen verfolgen. *Andreas Eichmüller* zeigt, dass das hervorstechende Merkmal der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in dieser Zeit die deutliche und rasche Abnahme der Zahl der Verfahren war. Für die Bevölkerung stand die Überwindung der Kriegsfolgen im Mittelpunkt des Interesses. 1952 erklärten rund 60 Prozent der Befragten, dass sie den alliierten Umgang mit den Kriegsverbrechern ablehnten (die Zustimmung lag bei nur zehn Prozent). Angesichts von Millionen ehemaliger Parteigenossen gab es zur Integrationspolitik der Regierung Adenauer wohl auch keine Alternative. Damit erlahmte aber auch der Eifer der Justiz; gleichwohl gab es in 50er Jahren auch weiterhin bedeutende Verfahren. Eine gewisse Trendwende leitete 1955 die Rückkehr der letzten Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion ein, da sich unter ihnen auch Personen befanden, die schwerer Verbrechen beschuldigt wurden. Ein Wendepunkt war schließlich der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958. Während die Justiz noch kaum aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieb, war das Interesse der Presse an den Prozessen allgemein recht groß. Aber wie in den Jahren zuvor berichtete zumeist nur die lokale Presse der jeweiligen Gerichtsorte, während nur wenige Prozesse überregionales Aufsehen erregten.

Bereits das erste alliierte Strafverfahren gegen Angehörige des SS-Personals, Aufseher und Funktionshäftlinge in den Konzentrations- und Vernichtungslagern, das ein britisches Militärtribunal Mitte September 1945 in Lüneburg unter der Bezeichnung „First Belsen Trial“ eröffnete, sollte nach Vorstellung der britischen Besatzungsbehörden mit der juristischen Aufarbeitung auch zur moralischen Läuterung der Deutschen beitragen. Um die gewünschte Wirkung erzielen zu können, nutzten die Briten die ihnen zur Verfügung stehenden Medien wie Wochenschau, Rundfunk und vor allem die Presse. Indes scheiterten diese Pläne, wie *John Cramer* eindrucksvoll belegt, vor allem an der weitgehenden Gleichgültigkeit der Deutschen, die weder die Kraft noch den Willen aufbrachten, sich mit der Frage nach der individuellen und kollektiven Schuld auseinander zu setzen. Zudem war offenbar das Gefühl weit verbreitet, die Besatzungsmächte hätten sich nicht damit begnügt, Deutschland militärisch zu besiegen und zu besetzen, sondern wollten den Deutschen nun auch noch die nationale Ehre rauben.

Als sich in Nürnberg 22 führende Politiker, Beamte, Generale und Funktionäre der NSDAP als „Hauptkriegsverbrecher“ vor einem von den USA, Großbritannien, der Sowjetunion und Frankreich gebildeten Internationalen Militärtribunal verantworten mussten, inszenierten die Alliierten dieses bewusst auch als internationales „Medienspektakel“. Die als Beitrag zur demokratischen Umerziehung der Deutschen geplante Informationskampagne konnte jedoch

dem Aufkommen einer breiten Abwehrhaltung nicht entgegenwirken. Die sehr umfangreiche Berichterstattung in der deutschen Lizenzpresse unter Aufsicht der Alliierten sah sich mit Lesern konfrontiert, die sich mehr oder weniger vollständig ins Private zurückgezogen hatten. Als kontraproduktiv erwies sich auch, dass die Alliierten die deutsche Allgemeinbevölkerung gar nicht und deutsche Journalisten nur zurückhaltend zum Prozess zuließen. Wie *Heike Krösche* zeigt, erkannten die Amerikaner erst allmählich, dass letztlich der deutschen Presse bei der Vermittlung des Prozesses eine Schlüsselfunktion zukam. Durch die Berichterstattung erhielten die Deutschen die Möglichkeit, sich zu informieren. Auch wenn es Hinweise gibt, dass ein Teil der Bevölkerung den Prozessverlauf durchaus interessiert verfolgte, lassen die vorliegenden Quellen keinen Zweifel daran, dass die Anteilnahme am IMT eher gering war.

Für die KPD-Führung stand das „Großkapital“ als Drahtzieher hinter Hitler und der NSDAP fest. Dementsprechend hatte die Partei die deutschen Großindustriellen bereits im Sommer 1945 als Kriegsverbrecher gebrandmarkt. Wie *Jörg Osterloh* anhand der Presse der KPD/SED belegen kann, widmete die Partei daher neben dem Hauptkriegsverbrecherprozess nicht zuletzt den sogenannten Industriellen-Prozessen, die 1947/48 gegen Friedrich Flick, Alfred Krupp und die Konzernspitze der IG Farben vor einem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg stattfanden, besondere Aufmerksamkeit. Gleichwohl lassen sich deutliche Unterschiede in der Berichterstattung ausmachen. Dem Verfahren gegen Flick, dessen Enteignung für die Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse in der SBZ besondere Bedeutung zukam, schenkte man erheblich mehr Beachtung als etwa dem Krupp-Prozess, da dieser Konzern kaum über nennenswerte Produktionsstätten in der SBZ verfügte. Die Industriellen-Prozesse nutzte die SED in zweifacher Hinsicht: Zum einen rechtfertigte sie hiermit die Enteignungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, zum anderen dienten sie ihr als weiterer Beleg für die Wiedererrichtung des alten Systems und des Militarismus in den Westzonen mit Hilfe der amerikanischen Militärregierung.

In Dachau urteilte die amerikanische Besatzungsmacht zahlreiche NS-Straftäter ab. Militärgerichte verhandelten in den Jahren 1945 bis 1948 gegen mehr als 1600 Angeklagte, von denen 426 zum Tode verurteilt und 268 dieser Todesurteile auch vollstreckt wurden. Über die Hälfte der Verfahren betrafen „Massetragungen“, so die offizielle Bezeichnung der Konzentrationslager-Prozesse. Hinzu kamen die „Flieger-Prozesse“, in denen es um die Ermordung alliierter Flugzeugbesatzungen ging, die sich in Kriegsgefangenschaft begeben hatten. Bedeutende Einzelverfahren waren der Hadamar-Prozess, der Skorzeny-Prozess und der Malmedy-Prozess. *Robert Sigel* schildert die öffentliche Kritik, nicht zuletzt von Vertretern der Kirchen. Bemerkenswert ist, dass sowohl der protestantische Pastor Martin Niemöller als auch der katholische Weihbischof Johannes Neuhäusler, die beide in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen waren, sich an den Angriffen beteiligten. Die Vorbehalte waren fundamental, so wurden unter anderem die Rechtmäßigkeit der Urteile im Malmedy-Prozess, die Qualifikation der Richter, die Chancengleichheit von Anklagebe-

hörde und Verteidigung und die rechtlichen Grundlagen der Prozesse überhaupt in Zweifel gezogen. Nach Abschluss der Prozessserie wurde die Kritik systematischer vorgetragen und der Protest gegen die Urteile noch stärker organisiert. Die intensive Gnadenlobby für verurteilte „Kriegsverbrecher“, wie der zeitgenössische Sprachgebrauch lautete, stützte sich auf ein breites gesellschaftliches Umfeld, während sich Gegenstimmen zu jener Zeit nicht in nennenswertem Umfang artikulierten. Die Alliierten begnadigten in der Folgezeit zahlreiche NS-Täter. Davon profitierten selbst überführte Massenmörder; 1958 sollten als letzte auch drei Führer der berüchtigten SD-Einsatzgruppen, die den Massenmord an den Juden vor Ort organisiert hatten, aus dem Gefängnis in Landsberg entlassen werden.

Unter ganz anderen Vorzeichen fand die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im sowjetischen Herrschaftsgebiet statt. Sondergerichte hatten noch vor Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht mit der Aburteilung von NS-Tätern begonnen; in ihrem Fokus standen sowohl deutsche Militärs als auch deutsche Zivilisten, denen Verbrechen in der besetzten Sowjetunion oder in der späteren Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zur Last gelegt wurden. Zwischen 1945 und 1955 fällten die Sowjetischen Militärtribunale (SMT) Tausende von Urteilen, darunter eine hohe Anzahl von Todesurteilen. Wie *Mike Schmeitzner* ausführt, entsprach das sowjetische Vorgehen gleichwohl keiner besonderen Abrechnungsmentalität nach Kriegsende, sondern vielmehr der seit langem gängigen stalinistischen Rechtspraxis. Allerdings wäre es verfehlt, der sowjetischen Seite bei ihrem Vorgehen jegliche Legitimität abzusprechen, da sich ein großer Teil der Verfahren in der SBZ gegen Personen richtete, die zweifellos als NS-Täter anzusehen sind. Die große Mehrzahl der Prozesse war dabei nichtöffentlich – in der SBZ wie in der UdSSR. Nur einige Hundert Kriegs- und NS-Verbrecher wurden in propagandistisch nutzbaren Verfahren abgeurteilt, die letztlich nichts anderes als Schauprozesse waren.

Bemerkenswert ist, dass sich lediglich 19 NS-Juristen in der SBZ/DDR wegen ihrer Beteiligung an der NS-Strafjustiz vor Gericht verantworten mussten. Der Dresdner Juristenprozess von 1947 mit sechs Angeklagten war der größte derartige Prozess in der SBZ/DDR. Die Sowjetische Militäradministration in Sachsen hatte das Verfahren 1946 gestoppt und erst im Februar 1947 an die deutsche Justiz zurückgegeben. *Gerald Hacke* geht davon aus, dass die zeitliche Nähe zum Nürnberger Juristen-Prozess („Fall 3“), der Mitte Februar eröffnet wurde, hierfür ausschlaggebend war. Besondere Bedeutung erlangte das Verfahren, weil es mit dem Neuaufbau der Justiz in der SBZ einherging: Zu diesem Zeitpunkt waren die Justizministerien in den Landesverwaltungen zumeist in der Hand von CDU bzw. LDPD, und damit den bürgerlichen Parteien. Die ausführliche Presseberichterstattung fiel in den politischen Lagern ausgesprochen ambivalent aus: Insbesondere die LDPD-Presse lobte die „humanen Urteile“, während die SED-Blätter hiergegen einen Sturm gegen die als zu milde verunglimpften Urteile losbrachen und die Partei einen „simulierten Volkszorn“ entfachte.

Einen ähnlichen Hintergrund hatte der ebenfalls 1947 in Dresden durchgeführte „Euthanasie“-Prozess gegen Ärzte und Pflegepersonal der Euthanasie-Tötungsanstalt Sonnenstein im sächsischen Pirna. *Boris Böhm* und *Julius Scharnetzky* zeigen, dass es im Interesse der Sowjetischen Militärregierung gelegen hatte, nach dem Nürnberger Ärzteprozess („Fall 1“) vor einem amerikanischen Militärtribunal und dem Hadamar-Prozess in Frankfurt am Main, auch in der eigenen Zone einen Prozess gegen Täter der nationalsozialistischen Krankenmorde durchzuführen. Zwar ist aus den Gerichtsakten nicht ersichtlich, dass die SMAD direkten Einfluss auf das Verfahren genommen hätte. Jedoch versuchte sie durch eine Instrumentalisierung der Öffentlichkeit, Druck auf das Gericht und die Verteidigung auszuüben. Dabei setzten die SED-Kampagnen bereits vor Prozessbeginn ein und nicht – wie zuvor üblich – erst nach Abschluss des Verfahrens. Die Berichterstattung über den Prozess rief ein gesteigertes Interesse an der Aufklärung der Krankenmorde hervor; dieses blieb jedoch nicht von Dauer, da es weder ein vergleichbares verbreitetes öffentliches Interesse an einer Aufarbeitung der NS-Verbrechen generell, noch eine umfassende kritische Auseinandersetzung mit der „Euthanasie“ gab.

Die von SA-Männern im frühen sächsischen Konzentrationslager Hohenstein verübten brutalen Misshandlungen und Morde waren bereits 1934 Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen. Die schließlich zu geringfügigen Strafen verurteilten Täter hatte Hitler jedoch persönlich begnadigt. Nach dem Ende des „Dritten Reiches“ standen die Verantwortlichen erneut vor Gericht. Die Verfahren waren als Schauprozesse angelegt, die den Nachweis erbringen sollten, dass die Haupttäter in den Westzonen saßen und trotz aller Bemühungen der ostdeutschen Justiz nicht in die SBZ ausgeliefert wurden. Kostenlose Eintrittskarten sollten viele Besucher in den Gerichtssaal bringen, der Rundfunk berichtete umfangreich über die Verfahren. *Carina Baganz* kommt zu dem Schluss, dass im ersten Prozess 1947 noch das Bemühen der Justiz zu erkennen war, die NS-Verbrechen rechtsstaatlich ahnden zu wollen, während in den drei Folgeprozessen 1949 eindeutig die ideologischen und politischen Interessen der Machthaber in der SBZ überwogen.

Mit Auflösung der letzten Speziallager Anfang 1950 hatte die sowjetische Besatzungsmacht knapp 3400 internierte Deutsche den DDR-Behörden zur Aburteilung übergeben. Bereits ab April tagten im sächsischen Waldheim zunächst unter Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit Sondergerichte, die nach dem Drehbuch der SED Regelstrafen zwischen 15 und 25 Jahren verhängten. *Falco Werkentin* vertritt die These, dass die von der Sowjetunion aufgedrängten Gerichtsverfahren die auf die Integration ehemaliger Nationalsozialisten zielende Politik des SED-Regimes konterkarierte, da auch in der DDR bei der Bevölkerung eine Schlussstrich-Mentalität vorherrschte. Nach einigen Monaten kam die SED indes nicht umhin, die Öffentlichkeit über die Waldheimer Prozesse in Kenntnis zu setzen, da deren Durchführung mittlerweile durchgesickert war und auch die West-Berliner Presse spätestens seit Mai 1950 hierüber berichtete. Daraufhin versuchte die SED die Prozesse propagandistisch zu nutzen und

ließ zehn von ihnen öffentlich durchführen. Die gelenkte Berichterstattung in Presse und Rundfunk sollte dabei den Eindruck vermitteln, dass es sich um faire Verfahren gegen NS-Verbrecher handele.

Als Zäsur der justitiellen Strafverfolgung in Westdeutschland gilt vielfach der Ulmer Prozess von 1958 gegen Angehörige des Tilsiter Einsatzkommandos. Die breite publizistische Berichterstattung habe der Öffentlichkeit das ganze Ausmaß der ungesühnten Massenverbrechen vor Augen geführt und damit unmittelbar zur Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg beigetragen. Mit diesem Topos setzt sich der Beitrag von *Claudia Fröhlich* kritisch auseinander. Denn tatsächlich verblieb die Berichterstattung überwiegend den überlieferten Klischees verhaftet, die auf Abwehr und Verdrängung der unliebsamen Vergangenheit abzielten. Es waren nur wenige Journalisten und Justizpolitiker, die im Sommer 1958 die Versäumnisse der justitiellen Aufarbeitung anprangerten und eine systematische Strafverfolgung einforderten; während sich gleichzeitig eine breite Lobby für die Begnadigung der Verurteilten einsetzte.

Dennoch beschlossen die Justizminister der Länder im Herbst 1958 die Gründung einer gemeinsamen Vorermittlungsbehörde: der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg. Sie war ursprünglich nur als zeitlich befristetes Provisorium gedacht und sollte, so die trügerische Hoffnung, innerhalb weniger Jahre die KZ- und Einsatzgruppenverbrechen jenseits der alten Reichsgrenzen systematisch aufklären. Auch wenn Funktion und Wirkungsweise der Zentralen Stelle kaum öffentlich diskutiert wurden, so markierte ihre Gründung doch den Beginn eines qualitativen Wandels im Umgang mit der NS-Vergangenheit, wie *Annette Weinke* in ihrem Beitrag ausführt. Die konsequentere Strafverfolgung ging Hand in Hand mit den Bemühungen engagierter Juristen und Journalisten, eine mehrheitlich verstockte Bevölkerung davon zu überzeugen, dass eine rechtstaatliche Bestrafung der Täter im Interesse einer freiheitlichen, westlich orientierten Bundesrepublik lag.

Von größter Bedeutung für die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des NS-Regimes, insbesondere mit dem Holocaust, war der Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 in Jerusalem. Die deutsche Presse berichtete nahezu täglich über den Fortgang des Verfahrens, Rundfunk und Fernsehen brachten Sonder-sendungen, weshalb die öffentliche Resonanz auf diesen Prozess in die Konzeption des Sammelbandes einbezogen wurde. Im Fokus der Debatte stand nicht allein die Person Eichmanns, der vornehmlich als seelenloser Bürokrat und Prototyp des NS-Schreibtischtäters wahrgenommen wurde. Vielmehr stellte sich auch die drängende Frage nach der Mitverantwortung der vielen anderen „kleinen Eichmänner“ und ihre weiteren Karriere nach 1945. So wurde der Prozess von Jerusalem, wie *Peter Krause* darlegt, zu einer Initialzündung für eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Gräueltaten des NS-Regimes und trug – lange vor „68“ – mit dazu bei, das kommunikative Beschweigen der 50er Jahre zu beenden.

Mit der Rolle der ehemaligen Verfolgten des NS-Regime, die bekanntlich eine sehr heterogene Gruppe darstellen, befasst sich *Katharina Stengel* am Beispiel der Berichterstattung der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ und den Aktivitäten des Internationalen Auschwitz-Komitees. In den 50er Jahren erschienen in der „Allgemeinen Wochenzeitung“ kaum mehr Berichte über die Judenverfolgung im „Dritten Reich“; auch jüdische Organisationen und andere Verfolgtenverbände erhoben in dieser Zeit nur selten konkrete Forderungen hinsichtlich der Strafverfolgung von NS-Tätern. Dies änderte sich ab etwa 1958, als auch in deutscher Öffentlichkeit die Defizite der „Vergangenheitsbewältigung“ zunehmend kritischer thematisiert wurden. Außerordentliche Aktivitäten zur Verfolgung der NS-Täter entwickelte jedoch das Internationale Auschwitz-Komitee, das seit Mitte der 50er Jahren Beweismittel und Zeugenaussagen sammelte, eine intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieb und zahlreiche Strafanzeigen stellte. Mit seinem grenzüberschreitenden Engagement in NSG-Verfahren nahm das Komitee allerdings während des Kalten Krieges eine Sonderstellung unter den Verfolgtenverbänden ein.

Die zunehmend kritischere Berichterstattung in der Bundesrepublik belegt *Marcus Riverein* am Beispiel des Prozesses gegen Karl Wolff, den Adjutanten des Reichsführers-SS Heinrich Himmler. Wolff stand 1964 in München vor Gericht und musste sich wegen seiner Anwesenheit bei der Erschießung von mindestens 120 Juden durch Angehörige eines Einsatzkommandos und wegen seiner Beteiligung an der Vernichtung der Juden im „Generalgouvernement“ verantworten. Schließlich verurteilte ihn das Gericht wegen Beihilfe zum Mord in 300 000 Fällen zu 15 Jahren Zuchthaus – ein Urteil, das in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert wurde. Bemerkenswert ist, dass der Wolff-Prozess für die „Süddeutsche Zeitung“ dennoch vor allem ein regionales Ereignis war; fast alle Artikel fanden sich im Lokalteil des Blattes. Für eine linke, vornehmlich studentische Öffentlichkeit kritisierte Ulrike Meinhof in der Zeitschrift „konkret“ scharf, dass man vor Gericht den Angeklagten durch die Bagatellisierung des NS-Regimes entlastet habe. Der Prozess steht aber auch noch für eine zweite Debatte: Wolff, der vor Gericht den Elitecharakter der SS betonte und deren Verbrechen schmälerte, rief den heftigen Protest ehemaliger Offiziere der Waffen-SS hervor; ihre Abgrenzung von der „Allgemeinen SS“ gehörte zu den gängigen Entlastungsstrategien.

Neben dem Eichmann-Prozess war es vor allem der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), der als Komplexverfahren mit umfangreicher Beweisaufnahme und Aussagen zahlreicher Zeugen in den frühen 60er Jahren die Berichterstattung dominierte. Allein die vier Tageszeitungen „Die Welt“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, „Süddeutsche Zeitung“ und „Frankfurter Rundschau“ veröffentlichten insgesamt über 900 Beiträge. *Werner Renz* beleuchtet den tatsächlichen Anteil des hessischen Generalstaatsanwalts bei diesem Prozess sowie den Widerspruch zwischen der juristischen Konzeption eines kurzen Verfahrens in NS-Prozessen und den pädagogischen Intentionen Fritz Bauers, mittels groß angelegter Komplexverfahren einen Beitrag zur Aufklärung über die NS-Verbre-

chen sowie zur Verankerung demokratischer Normen und Menschenrechte zu leisten.

Wie bereits mehrfach in den 40er und 50er Jahren reagierte Ost-Berlin auch im Fall des Frankfurter Auschwitz-Prozesses und der in der Bundesrepublik geführten Diskussionen über die Verjährungsfrist für Mord mit einem „Gegenverfahren“ gegen den früheren Lagerarzt im KZ Auschwitz Horst Fischer. Fischer hatte seit Ende der 40er Jahre als Landarzt im ostbrandenburgischen Spreenhagen gearbeitet. Der Prozess wurde 1966 als Schauprozess in nur zehn Verhandlungstagen vor dem Obersten Gericht der DDR in Ost-Berlin geführt. Er sollte nach der Vorstellung des SED-Regimes eine direkte Linie von Auschwitz nach Bonn ziehen und die Bundesrepublik als Nachfolgestaat des NS-Staates desavouieren. Die Reaktionen der Bevölkerung hierauf lassen sich unter anderem anhand von Zuschriften an verschiedene staatlichen Organe sowie von Stimmungsberichten an das Ministerium für Staatssicherheit rekonstruieren. Sie zeigen, wie *Christian Dirks* ausführt, dass auch in der DDR die Schlussstrich-Mentalität sehr ausgeprägt war.

Die weitere Strafverfolgung der NS-Verbrechen hing in der Bundesrepublik maßgeblich vom Eintreten der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Verjährungsfristen für Totschlag (15 Jahre) und Mord (20 Jahre) ab. Bereits 1960 waren mit Zustimmung des Deutschen Bundestages alle Totschlagsdelikte verjährt, so dass nur mehr Mordtaten juristisch belangt werden konnten. Erst 1979 beschloss der Bundestag die endgültige Aufhebung der Verjährung für Mord, was bereits der Antrag der SPD-Fraktion und der Gruppenantrag Ernst Bendas aus Reihen der CDU 1965 zum Ziel gehabt hatten. Im parlamentarischen Raum waren jedoch in den Verjährungsdebatten 1965 und 1969, wie *Clemens Vollnhals* darlegt, jeweils nur die kleinstmögliche Lösung durchsetzbar. Insofern spiegelten die eingegangenen Kompromisse der 60er Jahre auch das gesellschaftliche Klima wider, das in der großzügigen Gehilfenrechtsprechung und den ständigen Vorstößen der Amnestielobby zugunsten der „kleineren“ NS-Täter seinen Ausdruck fand. Bei aller Kritik darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich der Bundestag auch mit seinen halbherzigen Entscheidungen gegen die vorherrschende Stimmung der bundesdeutschen Gesellschaft stellte.

Anders als in Deutschland lief die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Österreich ab, wo zwischen 1945 und 1955 österreichische „Volksgerichte“ zuständig waren, die nicht nach alliierten, sondern nach österreichischen Gesetzen Recht sprachen. Nach Abschluss des Staatsvertrages 1955 und dem Abzug der Alliierten wurde die Volksgerichtsbarkeit wieder abgeschafft, was einen massiven Rückgang der Verurteilungen wegen NS-Verbrechen nach sich zog: Fällten Volksgerichte bis 1955 mehr als 23 000 Urteile, so folgten anschließend nur noch 35. Die Prozesse vor den Volksgerichten waren öffentlich und die Tagespresse berichtete über sie; wie in Deutschland konzentrierte sich das Interesse der Bevölkerung aber vor allem auf Fragen des Alltags. Zudem überlagerten immer wieder andere Ereignisse die Berichterstattung über die österreichischen Prozesse. Ein großes Medienecho erfuhr das Internationale Militärtribunal in